Religiöse Erziehung und Kindeswohl

Rechtliche Rahmenbedingungen und Spannungsfelder

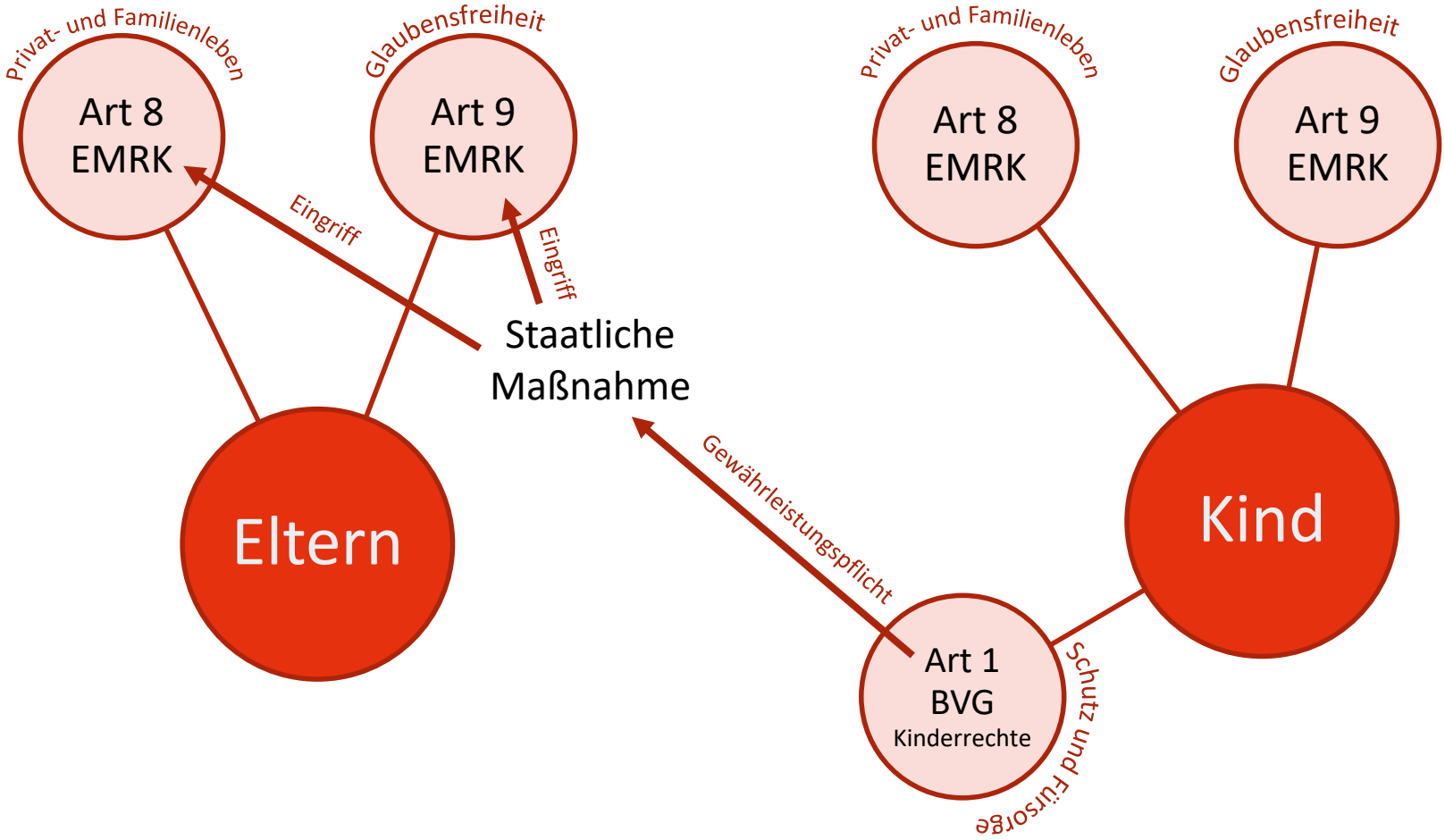
Mag. Florian Welzig
Kultusamt – Leiter
Wien, 22. November 2024

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M
Kultusamt – Leiterin des Referats II/4/a

Übersicht

- Rechtlicher Rahmen
  - BVG über die Rechte des Kindes
  - § 138 ABGB Kindeswohl
  - BG über die religiöse Kindererziehung
- Spannungsfelder
  - Ablehnung einer medizinischen Behandlung
  - Religiöse Bescheidung
  - Häuslicher Unterricht

Ablehnung einer medizinischen Behandlung



Grundrechtskollisionen und Interessensabwägung

- Welche Grundrechte sind betroffen?
- Welches Ziel verfolgt die staatliche Maßnahme?
- Steht die Beschränkung des Grundrechts in einem angemessen Verhältnis zu verfolgten Ziel (Zweck-Mittel-Relation)?
  - Ist die Maßnahme geeignet, das Ziel zu erreichen?
  - Gibt es andere gelindere Mittel, um das Ziel zu erreichen?

Das BVG über die Rechte des Kindes

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Das BVG über die Rechte des Kindes

- **Artikel 2**
  - Kontaktrechte mit den Eltern sowie Schutz und Beistand für Kinder, die aus dem familiären Umfeld herausgelöst wurden
- **Artikel 3**
  - Verbot der Kinderarbeit
- **Artikel 4**
  - Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes.
- **Artikel 5**
  - Recht auf gewaltfreie Erziehung
- **Artikel 6**
  - Schutz und Fürsorge für Kindern mit Behinderung sowie Gleichbehandlung
- **Artikel 7**
  - Schrankenregelung für Art 2, 4 und 6

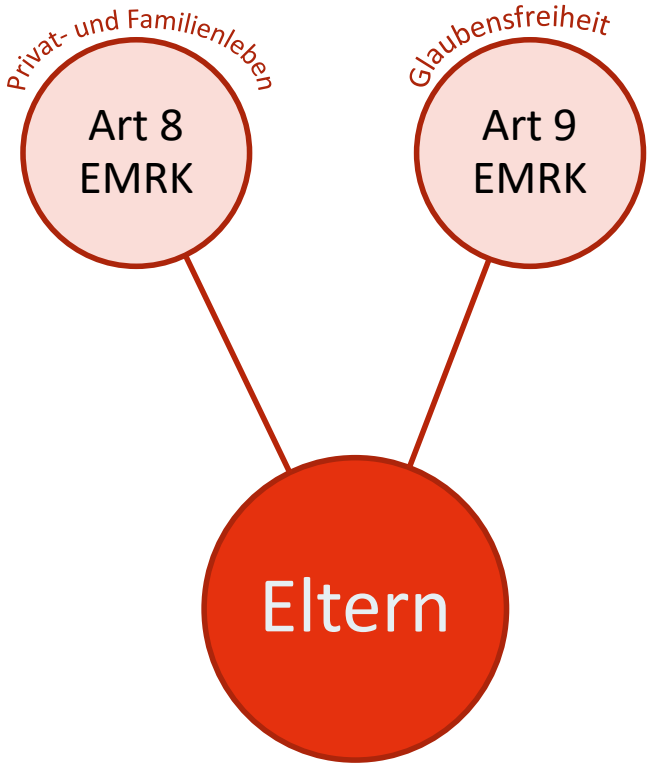
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

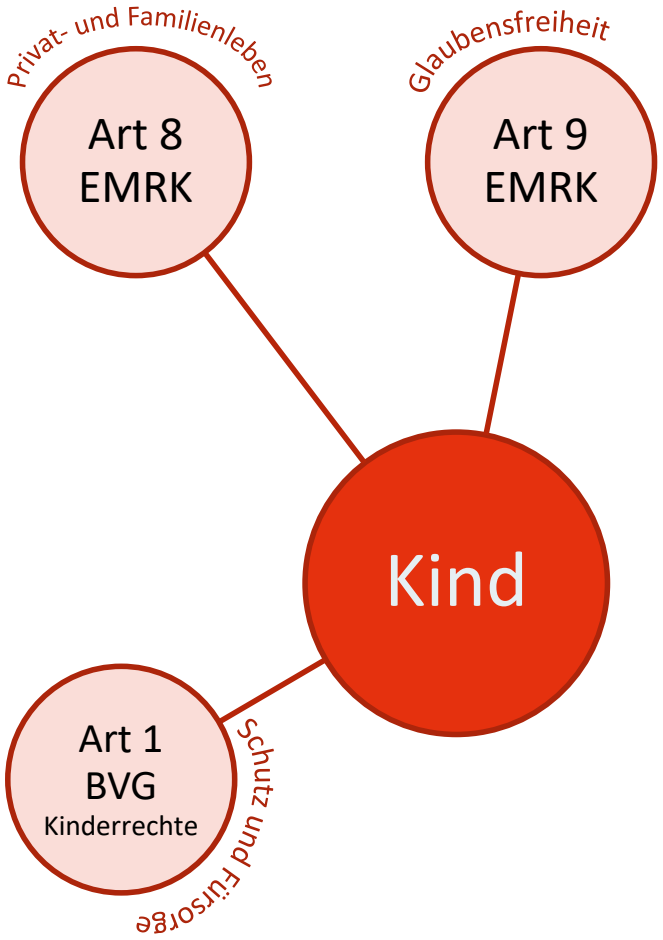
Kindeswohl

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Die religiöse Beschneidung

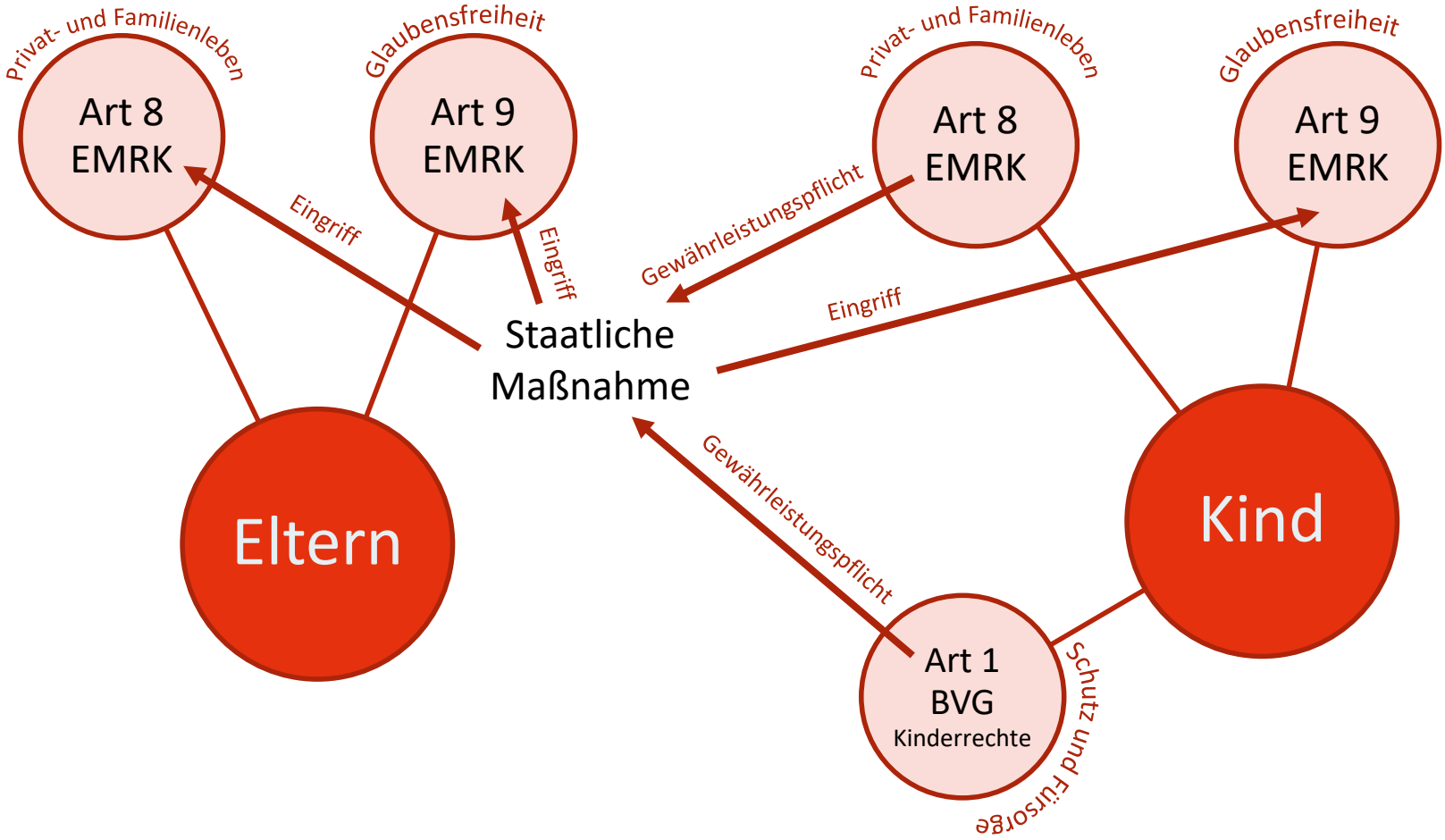




Grundrechtskollisionen und Interessensabwägung

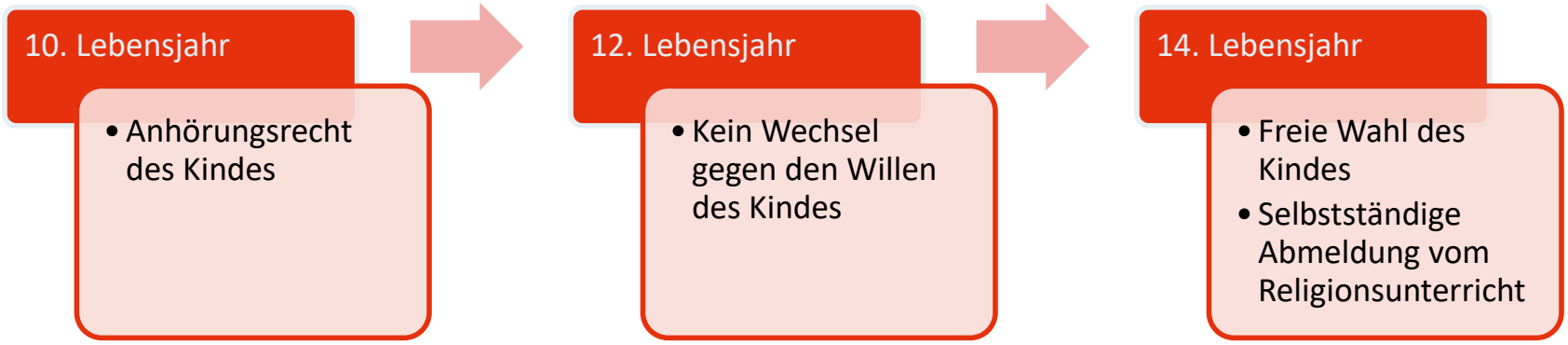
- Welche Grundrechte sind betroffen?
- Welches Ziel verfolgt die staatliche Maßnahme?
- Steht die Beschränkung des Grundrechts in einem angemessen Verhältnis zu verfolgten Ziel (Zweck-Mittel-Relation)?
  - Ist die Maßnahme geeignet, das Ziel zu erreichen?
  - Gibt es andere gelindere Mittel, um das Ziel zu erreichen?

Die religiöse Beschneidung



Das BG über die religiöse Kindererziehung

- Freie Einigung der Eltern (§ 1)
- Abgestufte Religionsmündigkeit (§§ 2 Abs. 3 und 5 RelKeG)



↳ Glaubensfreiheit der Eltern tritt in den Hintergrund

Das Recht auf häuslichen Unterricht

Artikel 2 1. Zusatzprotokoll EMRK

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden.

Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

↳ Kein Recht auf häuslichen Unterricht

Artikel 17 StGG

[3] Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Voraussetzungen für den häuslichen Unterricht

- Änderungen im SchulpflichtG durch BGBl I 232/2021 und BGBl I 37/2023

Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht

§ 11 (2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

[…]

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. […]

Untersagung des häuslichen Unterrichts

Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht

§ 11 (6) Die Bildungsdirektion hat die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder
4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder
5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde.

Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Ausgewählte Judikatur – Oberster Gerichtshof

- Kein Entzug der Obsorge alleine aufgrund der Religion
  - OGH 30.1.1996, 1 Ob 623/95
  - OGH 13.8.1996, 2 Ob 2192/96h
  - OGH 24.10.1996, 8 Ob 2282/96p
  - OGH 19.1.2010, 4 Ob 220/09w
- Zustimmung des KJWT zu Impfungen
  - OGH 5.5.2010, 1 Ob 63/10m (1Ob78/10t)
- Zum häuslichen Unterricht
  - OGH 25.9.2018, 2Ob136/18s
  - OGH 3.7.2024, 3 Ob 93/24h

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Hompage:
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kultusamt.html

Kontakt:
kultusamt@bka.gv.at

Mag. Florian Welzig
Kultusamt – Leiter
florian.welzig@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M
Kultusamt – Leiterin des Referats II/4/a
valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at